

V K
1922



S. 144, 10.



Daß die freygekauften Unterthanen in der
Oberlausitz sich wieder unterthänig
machen müssen.

Vk
1922

An

H E N N R

Karl Gottlob Anton

aus Lauban,

beyder Rechte Kandidaten,

als Derselbe

in Leipzig Magister wurde,

von

Samuel August Sohr

aus Görlitz.

Leipzig,

gedruckt bey Johann Friedrich Langenheim.

1 7 7 3.



Das ist die erste Ausgabe
des Buches von
Herrn

1711

Karl Christian

Leipzig

in Leipzig

Verlag

1711



§. I.



Die bey den alten Teutschen übliche Leibeigenschaft hat sich noch bis izt in einigen Ländern Teutschlands erhalten, und es ist bekant, daß die Lausitz auch unter die wenigen Provinzen gehöret, in denen sie überblieben ist. Es ist daher vor kein geringes Verdienst der Rechtsgelehrten zu achten, wenn sie sich Mühe gaben, die Lehre von der Leibeigenschaft, da sie so brauchbar war, deutlich aus einander zu setzen. Fast in allen Ländern, wo die Leibeigenschaft gilt, bearbeiteten die Rechtsgelehrten dieses Feld, und auch in unserm Marggraffthum fanden sich verschiedene, die die Rechte in Ansehung der Leibeigenschaft abzuhandeln sich bestrebten, und den besten Erfolg ihrer Bemühungen davon trugen.

§. II.

Alle diejenigen, die diese Lehre behandelt haben, kommen bey dem Vortrage derselben darinn überein, daß sie zuerst auf die Erwerbung, und denn auf die Endigung der Leibeigenschaft Acht haben. Auf diese letztere bloß, nämlich auf die Endigung der Leibeigenschaft werde ich mich izt einschränken, und einige dahin einschlagende Erläuterungen und Anmerkungen beyzubringen, Gelegenheit nehmen.

§. III.

Nach allgemeinen Rechten, und nach besondern teutschen Grundsätzen kan die Leibeigenschaft nicht nur errichtet und erworben, sondern auch geendigt und aufgehoben werden. Die Art und Weise, wodurch das letztre geschieht, nennet man Loslassung, Freylassung, (manumissio.) Es ist solches diejenige rechtmäßige Handlung, mittelst welcher die Gewalt, so einem Herrn über seinen rechtmäßig Leibeigenen zusteht, aufgehoben wird. Diese Loslassung geschah auf verschiedene Weise, am häufigsten aber, welches auch noch heut zu Tage die fast einzige übliche Art ist, durch Losbriefe, (affrancamenta). Erhält in solchen Losbriefen der Freygelassene die Erlaubniß, zu gehen, wohin er will, und eine

Lebensart zu erwählen, welche er will, so ist dieß eine vollkommene Loslassung (plena manumissio). Wird ihm aber blos persönliche Freyheit mit der Bedingung ertheilt, daß er in dem Gebiet des Herrn verbleiben, und gewisse bestimmte Dienste und Zinsen entrichten solle, so heißt dieses eine unvollkommene Loslassung (minus plena manumissio).^{a)}

§. IV.

Beide Arten der Loslassung finden auch nach diesen Grundsätzen in der Lausitz statt, doch ist die erstere dergestalt eingeschränkt, daß ich zweifle, ob derselben in der Lausitz der Name einer vollkommenen Loslassung zukommen könne.

§. V.

Es ist daselbst Herkommen, daß jeder Unterthan, der sich frey kauft, sich nach seiner Loslassung einen andern Erbherrn (oder nach heutiger Mundart Schutzherrn) wählen, und sich denselben unterthänig machen muß. Dieses Herkommen ist der Grund von dem, denen Lausitzischen Herrschaften zustehenden Zurückerufungsrechte. Man wußte von dieser Gewohnheit schon in den mittlern Zeiten. Ich getraue mir dieses, aus denen von mir zu dem Ende ausdrücklich beygefügtten beyden Losbriefen erweisen zu können; so heißt es in dem erstern vom Jahre 1413:

„so hat derselbe Gebauer geforen, vnd sich williglich gegeben czu unser lieben Frauen,
und in dem andern vom Jahr 1419:
„vnd hat sich wedir czu mir gegeben, weyle ich lebe,
und weiter!

„vnd were ys Sache daz ich egenanter Er Kistab abeinge von Tor des wegen, so habe ich den egenanten Nickel Weletin gegunzt vnd seynen Kindern, daz sy en vorbaß eynen andern Erbherrn kysin, welchen sy wollen,

daß dieses, und zwar 1439 von dem Narthe zu Görlitz geschehen, besaget das angehängte Zeugniß aus dem Stadtbuche. Hieraus erhellet deutlich, daß schon damals hergebracht war, daß ieder, der sich freykaupte, sich anders wo unterthänig machte.

§. VI.

a) Pottgiesser de statu servor. Libr. IV. Cap. VI. VII. VIII.
Selchow. Elem. iur. germ. §. 385. 386.

§. VI.

In den folgenden Zeiten erneuerte und erhärtete man diese Gewohnheit. Es fanden sich viele, die um desto ungestörter Muthwillen treiben zu können, sich frey kauften, dabey aber unterließen, sich einem andern Schutzherrn zu wählen, und sich unterthänig zu machen. Besonders war dieser Mißbrauch in den dreyszigjährigen Kriegsunruhen sehr eingerissen, wo noch über dieses viele Leibeigene ohne Losbriefe erlangt zu haben, entwichen waren, derowegen sahen sich die Herren Landstände genöthigt, als sie um Konfirmation ihrer Unterthanen Ordnung bey Churf. Johann Georgen, dem ersten, ansuchten, vorzüglich auf die Erneuerung und Schärfung dieses Herkommens zu dringen. Es ward daher im 5ten Artikel dieser Unterthanen Ordnung verordnet, daß jeder Unterthan, der sich von seiner Herrschaft freykauft, gehalten seyn sollte, sich unter andre Herrschaft, es sey auf dem Lande oder in Städten, zu begeben, und daselbst seßhaft zu machen, widrigenfalls er nach Verlauf eines Jahres von Ausstellung seines erlangten Losbriefes an gerechnet, seiner erhaltenen Freyheit verlustig seyn, und in das Eigenthum der Herrschaft, die ihn losließ, zurückfallen sollte. Da aber demohngeachtet diese Verordnung häufig übertreten wurde, so mußten Herren Landstände Landtag Bartholomäi 1671. in der sechsten Proposition diesen fünften Artikel der Unterthanen Ordnung abermals erneuern und befestigen.

§. VII.

Auf diesen Artikel der Unterthanen Ordnung stüzet sich nun das Recht der Herrschaften in der Lausitz, ihre vormalige aber frengelassene Unterthanen nach Verlauf eines Jahres von Ausstellung ihres Losbriefes, in die Leibeigenschaft zurückzufordern, wenn solche ihren Losbriefen und der Unterthanen Ordnung zuwider, sich binnen dieser gesetzten Jahresfrist auf dem Lande oder in Städten nicht seßhaft gemacht haben. Hier fragt sich nun, wie das Wort seßhaft, in welchen die ganze Kraft dieses Gesetzes liegt, verstanden werden müsse, und ob nicht auch einer, der unter anderer Herrschaft wohnhaft ist, vor seßhaft ^{b)} zu achten sey?

A 3

Nur

b) Der Unterschied zwischen seßhaft und wohnhaft ist sehr weitläufig ausgeführt im D. Ioh. Tob. Richteri Diss. de iure Dom. hom. propr. manum. revoc. in Luf. super. Lips. 1749. p. 68.

Nur der ist seßhaft, der unbewegliche Güter, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, besitzt. Wählet nun der Freygelassene nach seiner Loslassung die Stadt zu seinem Aufenthalt, und unterläßt, sich durch Erwerbung unbeweglicher Güter daselbst ansäßig zu machen, so wird die Herrschaft, die ihn freyließ, das Recht haben, ihn zurückzufordern, wenn auch gleich der Freygelassene das Bürgerrecht erlangt hätte, daselbst aber nur wohnhaft wäre. Doch hat im letztern Fall das Churfürstl. Sächs. Oberamt in Rudisfin in Sachsen N. C. von Uechtris wider die Gebrüder von Döbschütz auf Margglissa d. 9. Sept. 1698. der Herrschaft das Zurückrufungsrecht abgesprochen, und erkannt:

„daß gestalken Sachen nach, Klägers Suchen nicht statt habe,“) hingegen hat eben dasselbe Churfürstliche Sächs. Oberamt, als Christoph Urban ein freygelassener Unterthan des Herrn von Gersdorf auf Notitz sich nach Löbau gewendet, und daselbst zwar das Bürgerrecht erlangt, sich aber nicht ansäßig gemacht hatte, und deswegen von seinem vorigen Herrn zurückgefordert wurde, den 13. Jan. 1677. gesprochen: d)

„daß Beklagter Rath ihres Einwendens ohnerachtet den libellirten Unterthan, Christoph Urban, weil sich derselbe nach erlangtem Losbriefe weder auf dem Lande noch in Städten seßhaft gemacht, wozu er doch, vermöge der Unterthanen Ordnung gehalten gewesen, Klägern abfolgen zu lassen, schuldig und verbunden,“

Der Sinn des fünften Artikels der Unterthanen Ordnung spricht den Herrschaften wohl ganz ohnstreitig das Zurückrufungsrecht in solchem Falle bey, da aber durch obigen neuern Rechtspruch der ältere aufgehoben wird, auch nach heutigem Rechtsbrauch die Herrschaft einen solchen Freygelassenen, der in einer Stadt das Bürgerrecht erlangt, nicht zurück fordert, so wird dadurch ein solcher sich allezeit wider die Herrschaft, die ihn zurückrufen wollte, verwahren können. Wie aber, wenn der Freygelassene auch unbewegliche Güter angekauft, dieselben aber sich nicht hätte zuschreiben lassen, und sie also nicht unter seinem Namen besaße, kan die Herrschaft ihn auch dann zurückfordern? Es ist bekant, daß dergleichen

c) siehe D. Christ. Schacher. Diss. de homin. glebae adscript. Luf. sup. Lips. 1715. p. 34.

d) in der angezogenen Richterischen Dissert. p. 76.

7
Den Besitzer ihnen nicht zugeschriebener Güter in Städten in allen Fällen vor keine Besitzer geachtet werden, ich glaube daher mit Recht nach der Analogie zu schließen, daß die vorige Herrschaft befugt sey, ihn zurückzufordern, er habe denn das Bürgerrecht erlangt, da er denn, vermöge nur gedachten Oberamtserkennnisses, frey seyn wird. Bleibe der Freygelassene aber auf dem Lande, so ist er auch hier schuldig, sich unbewegliche Güter anzuschaffen, es sey denn, daß er einer andern Herrschaft gehuldigt, und sich derselben, obgleich ohne Ankauf eines Guts unterthänig gemacht habe, als in welchem Falle ich behaupten zu können, mir getraue, daß der Herrschaft, die ihn freigelassen, kein Zurückrufungsrecht zustehet. Ich gründe mein Vorgeben auf ein Oberamtsgutachten, d. d. Bursiffin vom 6. Julii. 1725, worinn es heißt:

„wasmassen ein Unterthaner zu Lichtenfeld, Namens Gregorius, bey seiner Herrschaft Julio vor einigen Jahren sich losgemacht, und sich zwar unter Philippum, Erb- und Gerichtsherrn zu Breitenwalde gewendet, daselbst auch des Richters Tochter geheyrathet, und seinem Schwähervater arbeiten helfen, oder sonst der Tag- und Handarbeit nachgegangen, dieser Herrschaft aber nicht gehuldigt, weniger sie als Herrschaft recognosciret, am wenigsten bey derselben durch Vertrag oder auf andre Art sich unterthänig gemacht ic, — als ic. — hiermit mein Gutachten und Weisung, daß der Gerichtsherr Julius zu Lichtenfeld Georgium von Breitenwalde hinwiederum auf sein Gut zufordern, wohlbefugt, auch der Besitzer des Guts Breitenwalde denselben nach Lichtenfeld abfolgen zu lassen schuldig und gehalten sey.“
Hier wird ausdrücklich, weil besagter Freygelassener der Herrschaft zu Breitenwalde nicht gehuldigt, noch sich ihr unterthänig gemacht, zur Ursache angegeben, daß seiner vorigen Herrschaft zu Lichtenfeld das Recht, ihn zurückzurufen, zugesprochen worden, dahingegen, wenn erwähnter George dieses nicht unterlassen hätte, auch auf dessen Zurückrufung nicht würde erkannt worden seyn. Zudem wird diese meine Meynung noch durch die heutige Praxis bestätigt.

§. VIII.

Die Schuldigkeit eines Freygelassenen, sich einen andern Schutz
herrn

e) in angeführter Richt. Diff. p. 79.

Herrn zu erwählen, hört aber auch in einigen Fällen auf, da denn der Herrschaft, die ihn losließ, kein Zurückfungsrecht an ihm zustehen kan. Dieses geschieht; 1) wenn ein Unterthan wegen allzugrausamer Behandlung seiner Herrschaft der Unterthänigkeit los wird; ^{f)} 2) wenn die Herrschaft den Unterthanen üblen Verhaltens wegen selbst verliert; ^{g)} 3) wenn derer Unterthanen Weiber und Kinder nach deren Ehemänner und Väter Tode, weil sie der Herrschaft Dienste zu leisten nicht vermögend sind, ihre Güter freywillig verlassen oder verkaufen, und sich unter andre Herrschaft begeben. ^{h)} In diesen genannten Fällen hat der Unterthan, da er vermöge Rechts frey wird, nicht einmal einen Losbrief nöthig. 4) Wenn Unterthanen beyderley Geschlechts durch Verheirathung mit anderer Herrschaft Unterthanen unter andre Herrschaft fallen. ⁱ⁾ Jedoch ist hier der Unterthan, die Herrschaft darum zu begrüssen, und sich loszukaufen gehalten, wozu die Herrschaft ihre Einwilligung nicht versagen darf. ^{k)} 5) Wenn Unterthanen in Städten dem Studiren ^{l)} oder der Kaufmannschaft obliegen, oder Handwerke erlernen, oder Kriegsdienste nehmen. Doch muß die Herrschaft um dieses Unternehmen der Unterthanen gewußt haben, da denn gleichsam vorausgesetzt wird, daß dieselbe auf dieser ihrer Unterthanen Leibeigenschaft stillschweigend Verzicht gethan; ist aber der Herrschaft nichts wissend gewesen, so sind die Unterthanen schuldig, sich vorher von ihrer Herrschaft frey zu kaufen. ^{m)}

§. IX.

Doch kann auch das Zurückfungsrecht der Herrschaften wegfallen, wenn gleich die Schuldigkeit des Freygelassenen sich einen andern Schutzherren zu erwählen, nicht wegfällt. Es wird dieses statt finden, wenn ein Unterthan der Herrschaft sein Gut freywillig überläßt, und diese ihn zu seinem künftigen Unterhalte nicht verhelfen will. ⁿ⁾ Es verordnet

f) in der Unterthanen Ordnung. Art. 4. n. 5. Trüge sich 2c.

g) eben daselbst n. 3. da auch 2c.

h) ebendas. n. 4. wenn Weiber und Kinder 2c.

i) eben das. n. 3.

k) ebendas. Demnach auch 2c.

l) ebendas. n. 7.

m) n. 7. So ist doch außer 2c.

n) in der Unterthan. Ordn. art. 4. n. 2. Da aber der Unterthan. 2c.

ordnet in solchen Fall die Unterthanen Ordnung, daß die Herrschaft den Unterthanen frey lassen, und fernerhin kein Recht an ihm haben, der freygelassene aber sich anders wo unterthänig zu machen, oder sich in Städten zu setzen, nicht unterlassen solle^o). Unterläßt er es, so wird die Herrschaft, die ihn losgelassen, nicht befugt seyn, ihn zurückzuruffen, sondern die Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, wird gegen ihn als einen Vagabunden, der der Unterthanen Ordnung zuwider gehandelt verfahren.

§. X.

Auf diese Art, wie es hier vorgetragen worden, wird die Schulbigkeit, der sich loskaufenden Unterthanen in der Oberlausitz, sich wieder unterthänig zu machen, und das daraus entspringende Recht der Herrschaften, dieselben, wenn sie es binnen Jahresfrist unterlassen, in ihre vorige Leibeigenschaft zurückzufordern, durch die Gesetze bestimmt. Indessen ist nicht zu läugnen, daß mit der Zeit dieses Gesetz in der Oberlausitz viel von seiner Kraft und Strenge verloren hat. Es halten zwar die sich losgekauften Unterthanen noch nach ihrer Loslassung die in der Unterthanen Ordnung, und in ihren Losbriefen festgesetzte Jahres Frist innen, binnen welcher sie sich wieder unterthänig machen, die meisten aber unterlassen nach der Vorschrift der Unterthanen Ordnung sesshaft zu werden. Man muß daher heut zu Tage von einander unterscheiden, 1) diejenigen, die wirklich zu Folge der Unterthanen Ordnung nach ihrer Loslassung durch Ankauf einer Bauer oder Garten Pflanzung sich anderer Herrschaft unterthänig machen, 2) diejenigen, die zwar auch sesshaft, und unterthänig werden, jedoch vor ihrer Aufnahme in die Unterthänigkeit mit ihrer neuen Herrschaft Verträge schließen, welche diese neue Unterthänigkeit um ein grosses mildern, und die gemeinlich darinn bestehen, daß der neue Unterthan sich den Losbrief vor sich und sein Weib vor einen Dukaten, und vor seine Kinder männlichen Geschlechts vor jeden Kopf eben so hoch bedinget, ferner die Dienste so er leisten, die Anzahl des Gespinnstes und übrigen Abgaben so er entrichten will, selbst bestimmt. 3) diejenigen losgekauften, die sich weder ansäßig gemacht, noch in den Städ-

ten

o) ebendas. n. 2. Jedoch sollen zc.

ten wohnhaft und darinnen Bürger worden sind, dagegen aber sich einen Schutzherrn erwählet haben, bey dem sie sich gleichfals die Loslassung gemeinlich nach Höhe eines Dukatens bedingen, und jährlich ein fast durchgängig auf einen Thaler gesetztes Schutsgeld zu erlegen versprechen, dafür aber die Erlaubniß erhalten, wie andere freye Personen ihr Gewerbe und Nahrung zu treiben, oder sich als Voigte, Knechte und dergleichen in andere Dienste zu begeben. Dieser Schutzherr aber hat über dergleichen Schutunterthanen wenn sie sich nicht in seinen Gebiet befinden, keine Jurisdiktion, indem sich diese die Gerichtsherrschaft des Orts, wo sich der losgekaupte aufhält, anmaasset. Uebrigens ist keiner von denen losgekauften an einen gewissen Schutzherrn gebunden, sondern ieder kan sich wählen welchen er will. Jedoch ist nach Landesgesetzen dem Herrn Landvoigte, Landes Hauptmanne, und denen beyden Herrn Amtshauptleuten zu Budisün und Görlitz nicht nachgelassen, dergleichen Schutunterthanen anzunehmen.

Loßbrief

vom Jahr 1413 aus dem alten Stadtbuche der Stadt
Görlitz, von 1305 bis 1416.

Nickel von Rotimburg hat offgelassen Nicloff Henisch von Dzensdoff, ^{a)} und freygesagten mit seinen Erben vnd allen Gütern allis Zeins vnd ander Rechte die er czu im möchte haben, der sich frey von im gekawft hat, als eyn ander Erbherr czu seynen Gebawer vnd keyne vorbas mit im czu schaffen sal haben, sunder als eyn Nackbar mit den andern, vnd haten offgelassen mit allen Rechten, als her en gehabt hat, doch sal her mit der Gemeyne leiden mit Vietristten vnd wegen als eyn ander Gebawer der in den Dorfe wonet. So hat derselbe Gebawer gekoren vnd sich williglich gegeben czu Unser lieben Frauen ^{b)} mit IV gl. ewiger Zeinse II gl. off Walp. vnd II gl. off Mich. vnd hat Nickel vnd Thyme von Rotenburg der Globde ledig gesagt.

a) Ushmansdorf.

b) in Görlitz der dafigen Kirche

Loßbrief

vom Jahr 1419. aus dem Original

Ich Er Kirstan von Rotimborg pharre doselbst bekenne offentlich in desin offin Briese vor allen den dy en sehin adir hörin lesin daz sich Nickel Weleten zum newin doeffe gefessin frey vnd los von mir gekawft hat mit seynen erbczinsen vnd mit hofe erbetin dy ha jerslichin vormals gethan hat, vnd hot sich wedir czu mir gegeben mit VIII gl. ierliches Czinses mit gutin Wille dy ha mir czinsen wil, vnd sal jerslichin adir seyne Kint weyle ich egenanter Er Kirstan lebe daz ich en vorthe dingin adir dy seynen sal also eynen andern meynen Vndirfessin, vnd were ys Sache daz ich egenanter Er Kirstan abe gienge von Todes wegen, so habe ich den egenanten Nickel Weleten gegunst vnd seynen Kindern, daz sy en vorbas eynen Erbherrn kysin welchen sy wollen wen dy meynen verbas in nicht an jm czu gebietin sullin haben des czu eynen woren Bekentnisse habe ich egenanter Er Kirstan von Rotimborg meyn Innegegl. lesin hengin an desin offin Brief der gegeben ist nach Christi gebort XIII hundert Jor, dornach in denn XIX Jore an der Metbewoche in der phingist heyligen Tagen an der Volt-Fastin.

Auszug

aus einem alten Stadtbuche der Stadt Gêrlig.

In anno Dni. etc. XXXIX sein komen Hanns vnd Peter Weletin Gebrüdere czum Newendorffe Gebawere dy voriczeiten des Er famen Hrn. Kirstans etwa Pfarrer von Rotemborg dem Gott gnobe Erb underfessen sein, vnd sich ledeclichin vnd frey von jm vnd seinen Erbnemen kawften das sie nach Innehaldunge seines Briefes in darobir gegeben ander Erbherrschafft von jm vnd seinen Erben ungehindert sy sien mechten des haben sich dieselben Weletin willeclichin mit II Huben Aker der Stad^{a)} Erb eigen vmb Schuges willen gegeben vnd daruf dem Rate gehorsam, Trawe, vnd gewer czu sein gelobde vnd holde vor sich vnd ire Erbnemen gethan haben, vnd sollen von demselben iren Gute jerslich uff S. Walp. Tag XII gl. czinsen, vnd uff 5. Michels Tag XII gl.

Da

c) Gêrlig.

1722

Da ich mir zur Pflicht mache, Ihnen, Hochgeehrtester Herr Magister, die aufrichtigste Versicherung von meiner Ergebenheit, und von der Achtung darzulegen, die ich vor Ihre Freundschaft, deren Sie mich so vorzüglich würdigen, hege, so wag' ich es izt, Ihren Namen dieser kurzen Abhandlung vorzusetzen. Theils Ihre gütige mir schätzbare Freundschaft, theils Ihre liebe zu den vaterländischen Rechten machen mich hoffen, daß Ihr Beyfall meinem Unternehmen entsprechen werde. Sie, bester Freund, der Sie sich in den lausitzischen Rechten bereits nicht geringe Kenntnisse erworben, und die vortrefflichsten Proben davon mit allgemeinem Beyfall abgelegt haben, werden freylich viel unvollkommnes in dieser kleinen Schrift wahrnehmen, doch schmeichle ich mir, daß Sie demohngeachtet meine Absicht nicht misbilligen werden. Mit dem innigsten Vergnügen sehe ich Sie die Belohnungen Ihrer Verdienste einsammeln, und freue mich, daß ich Ihnen izt wiederum zu Dero rühmlichst erlangten neuen akademischen Würde Glück wünschen kan. Sehn Sie, Verehrungswürdigster Freund, auf Ihrer einmahl betretenen Bahn unermüdet fort, und ersteigen Sie eine Staffel des Ruhms nach der andern, bis Sie die letzte erlangen, damit Ihr Vaterland, das schon manchen verdienenden Manne das Daseyn gab, dem Sie bereits Ehre gemacht haben, und das sich in Zukunft sehr viel von Ihnen versprechen kan, Sie vor einen seiner würdigsten Söhne erkennen möge. Mir aber, Theuerster Freund, dem das Glück eine von der Ihrigen verschiedene Laufbahn bestimmt, erhalten Sie Ihre mir unendlich werthe Freundschaft, und empfangen Sie dagegen von mir die aufrichtigste Versicherung, daß ich Ihnen Hochachtung und liebe ewig weyhen werde.



111



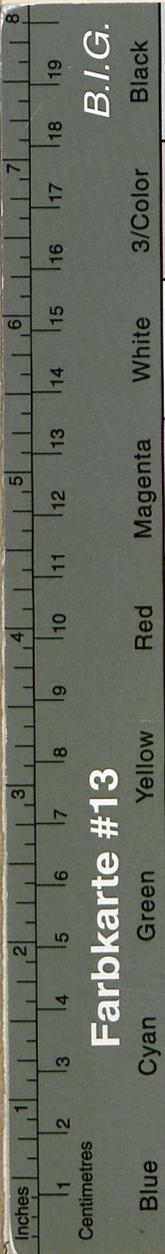
ULB Halle

3

007 528 825



Vk
1922



kaufsten Unterthanen in der
sich wieder unterthänig
machen müssen.

In
E N N N
Hoflob Anton

aus Lauban,
chte Kandidaten,
Derselbe
Magister wurde,

von
August Sohr
aus Görlitz.

eipzig,
Johann Friedrich Langenheim,
1773.



2.773.